

**Ganztagschulsatzung  
für die Matthias-Claudius-Schule  
der Stadt Reinfeld (Holstein)  
für das Schuljahr 2026/2027 für die Klassenstufe Eins,  
für das Schuljahr 2027/2028 für die Klassenstufe Eins und Zwei,  
für das Schuljahr 2028/2029 für die Klassenstufe Eins, Zwei und Drei,  
ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Klassenstufen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 121) und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 18. März 2026 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Diese Satzung regelt die Durchführung der Offenen Ganztagschule der Matthias-Claudius-Schule sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

**§ 1**

**Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

- I. Die Stadt Reinfeld (Holstein) betreibt als Träger gemäß §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 17), der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Matthias-Claudius-Schule als öffentliche Einrichtung.
- II. Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- III. Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Matthias-Claudius-Schule Reinfeld eingerichtet.

Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger. Er kann diese Entscheidungsbefugnis auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter übertragen.

**§ 2****Weisungsbefugnis der Offenen Ganztagschule**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sind den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes tätig sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung auf Basis der Regelungen des § 33 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein gegenüber weisungsberechtigt.

**§ 3****Ganztagsangebot an Schultagen**

- I. Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Kursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
  - a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
  - b. Sportunterricht
  - c. Fremdsprachenunterricht
  - d. Lernförderung, insbesondere Lesen und Rechtschreibung sowie Mathematik
  - e. Informatikunterricht
  - f. Theater
  - g. Ernährung
  - h. Hausaufgabenbetreuung
  - i. Mittagessen und Betreuung
  - j. Allgemeine Freizeitangebote
- II. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- III. Die Stadt Reinfeld (Holstein) gewährleistet Früh- und Spätbetreuung ab einer Mindestanzahl von 20 Schülerinnen und Schülern sowie gemäß Rechtsanspruch Kursangebote zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	07.00 bis 07.30 Uhr	Frühbetreuung - extra zu buchen
	07.30 bis 15.30 Uhr	Ganztagsrechtsanspruch
	15.30 bis 17.00 Uhr	Spätbetreuung - extra zu buchen

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule gemäß § 3 Abs. 1 a - h statt, der § 4 bleibt jedoch unberührt.
- IV. Die Betreuungsgruppen sowie die Kurse werden durch mindestens eine Fachkraft angeleitet.
- V. Die Durchführung der Offenen Ganztagschule findet in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern statt.
- VI. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung

der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

#### **§ 4**

##### **Ganztagsangebot in den Ferien**

- I. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsprogramm/ggf. Mittagessen; das unter § 3 Abs.1 a-h aufgeführte Angebot findet nicht oder in abgewandelter Form statt.
- II. Die Ferienbetreuung findet in folgendem Betriebsumfang statt:

Sommerferien:	in den ersten drei Wochen
Herbstferien:	vollständig
Osterferien:	vollständig
Weihnachtsferien:	ab dem 1. Werktag im Januar

Zudem findet das Kursangebot der Betreuung an den beweglichen Ferientagen statt.

Die Betriebszeiten finden in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr, je nach gebuchter Variante, statt.

- III. Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler für die Ferienbetreuung gesondert beim Schulträger schriftlich an. Hierzu wird rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien ein Anmeldebogen digital zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen und Schüler sollen bis spätestens 9.00 Uhr zur Teilnahme am Ferienprogramm anwesend sein. Sofern dies versäumt wird, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann, nach vorheriger Rücksprache mit der Betreuungsperson, hiervon abgewichen werden.
- IV. In den Ferienzeiten erfolgt nicht zwangsläufig der öffentliche Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

#### **§ 5**

##### **Kursleitung**

- I. Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- II. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen dieser Personen zu folgen.
- III. Die Aufsichtspflicht der eingesetzten Personen besteht gegenüber den Schülerinnen und Schülern schwerpunktmäßig während der entsprechenden Kursangebote, im

Rahmen der pädagogischen Gesamtverantwortung, aber ggf. auch über die eigentlichen Kurszeiten/Angebote hinaus. Die Eltern haben auf die Teilnahme des Kindes hinzuwirken.

Die Kursabmeldung, auch aufgrund von Krankheit, soll jeweils am entsprechenden Tag bis 08.30 Uhr im Sekretariat der Matthias-Claudius-Schule erfolgt sein.

## **§ 6**

### **Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- I. Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- II. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Kurse der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Matthias-Claudius-Schule, Sekretariat, einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Teilnahme erfolgt - ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten - bis zum Ende des Schuljahres. Der § 7 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- III. Die Anmeldung für die Früh- und Spätbetreuung erfolgt gesondert und ebenfalls schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks und ist im Sekretariat der Matthias-Claudius-Schule einzureichen. Sie wird mit Ausfertigung des Bewilligungsbescheides verbindlich und gilt für die vereinbarte Zeit. Der Zeitraum der Anmeldung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- IV. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in bestimmte Kurse der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuungsgruppen besteht nicht. Der Rechtsanspruch wird durch die zur Verfügungstellung einer ausreichenden Anzahl an Angeboten für alle Schultage erfüllt.
- V. Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit (01. August bis 31. Juli).

## **§ 7**

### **Kündigung und Kündigungsfristen**

- I. Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule bedarf der Schriftform und ist an die Matthias-Claudius-Schule bzw. den Schulträger zu richten.
- II. Es gelten folgende Kündigungsfristen für die verschiedenen Angebote der Offenen Ganztagschule:
  - 1) Kündigung der Teilnahme an einem Kursangebot der Offenen Ganztagschule:

- Eine Kündigung der Teilnahme an einem Kursangebot der Offenen Ganztagschule ist vor Ablauf der Bindungsfrist, die im verbindlichen Anmeldebogen bzw. dem Kursprogrammheft benannt ist (in der Regel mindestens ein Schulhalbjahr oder das laufende Schuljahr), grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung über den vorzeitigen Austritt entscheiden. Ein Rechtsanspruch besteht in keinem Fall.
- 2) Kündigung der Teilnahme an der Betreuten Grundschule:
- Eine Kündigung der Teilnahme am Betreuungsangebot und der Früh- und/oder Spätbetreuung ist ebenfalls nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen möglich. In begründeten Ausnahmesituationen, z.B. durch einen umzugsbedingten Schulwechsel, kann der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung über den vorzeitigen Austritt aus dem Betreuungsangebot entscheiden. Ein Rechtsanspruch besteht in keinem Fall.
- III. Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 endet die Teilnahme an Kursangeboten der Offenen Ganztagschule für alle Schülerinnen und Schüler mit dem Ende des Schuljahres (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung) und für die Betreute Grundschule in Verbindung mit dem Bewilligungsbescheid des Schulträgers nach Beendigung der Grundschulzeit (§ 12 Abs. 1 dieser Satzung).

## § 8

### Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- I. Die Stadt Reinfeld (Holstein) kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
- 1) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
  - 2) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - 3) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt,
  - 4) wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- II. Der Ausschluss ist vorher möglichst schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit gewollte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- III. Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes über die Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gelten entsprechend. Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach dieser Bestimmung festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht gemäß § 10 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

- IV. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen. Der unbefristete Ausschluss kann durch den Schulträger zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben werden.
- V. Vor dem Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule sind die Schulleitung, die Kursleitung sowie die Erziehungsberechtigten unter Darlegung der Ausschlussgründe zu hören. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung, die Kursleitung oder der Schulträger eine Schülerin oder einen Schüler auch sofort vom Kursbesuch oder aus der Betreuten Grundschule ausschließen. Die Schulleitung oder der Schulträger sind hierüber unverzüglich zu informieren.

### **§ 9**

#### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- I. Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch die Verkehrssituation begründeten Umwege macht.
- II. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Schulleitung oder dem Schulträger Stadt Reinfeld (Holstein) zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- III. Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein ausgeglichen werden, tritt die Stadt Reinfeld (Holstein) in keinerlei Haftung ein, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Die Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 15,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

### **§ 10**

#### **Benutzungsgebühren**

- I. Für die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist in der Regel eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie dient der teilweisen Deckung der laufenden Kosten.
- II. Für Materialkosten oder besondere Angebote in Kursen kann ein gesonderter Beitrag erhoben werden.

III. Unberührt von Absatz 1 und 2 sind kostenlose Kursangebote.

#### **IV. Zahlungsmodalitäten**

Gemäß § 14 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein beginnt das Schuljahr grundsätzlich am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres, daher wird die Jahresbetreuungsgebühr gleichmäßig auf 12 Monate aufgeteilt und zum Ersten des Monats August (Schuljahresbeginn) bis einschließlich Juli (Schuljahresende) vom angegebenen Bankkonto abgebucht. Die Betreuungsgebühren für die Offene Ganztagschule sind der Anlage I dieser Satzung zu entnehmen.

Eine Veränderung oder der Wegfall der Früh- und/oder Spätbetreuung kann zum Halbjahreswechsel mit einem formlosen Änderungsantrag, spätestens bis zum 15.01. p. a. bzw. 15.07. p. a. gebucht werden.

Die Betreuungsgebühren sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers zu entrichten. Die Betreuungsgebühren enthalten keine Verpflegungskosten.

#### **V. Geschwisterkindermäßigung**

Die Geschwisterkindregelung in der Offenen Ganztagschule staffelt sich wie folgt, sofern sich das Geschwisterkind in der Klassenstufe eins bis vier befindet:

1. Kind: 100 % Kostentragung der Benutzungsgebühren durch die Erziehungsberechtigten.
2. Kind: 50 % Geschwisterkindermäßigung auf die Benutzungsgebühren für Erziehungsberechtigte, die im gleichen Schuljahr ein zweites Kind zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Matthias-Claudius-Schule anmelden.
3. Kind: 75 % Geschwisterkindermäßigung auf die Benutzungsgebühren für Erziehungsberechtigte, die im gleichen Schuljahr ein drittes Kind zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Matthias-Claudius-Schule anmelden.

Ab dem 4. Kind: 100 % Geschwisterkindermäßigung auf die Benutzungsgebühren für Erziehungsberechtigte, die im gleichen Schuljahr ein viertes oder mehr Kinder zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Matthias-Claudius-Schule anmelden.

#### **VI. Sozialstaffel**

Die Benutzungsgebühren können in analoger Anwendung der in § 7 Absatz 1 Satz 3 Kindertagesförderungsgesetz (KITaG) geregelten Kriterien ermäßigt werden. Ermäßigungen können beantragt werden, wenn

- Bürgergeld oder Arbeitslosengeld I nach dem SGB II bezogen wird  
oder
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bezogen wird  
oder
- Wohngeld bezogen wird  
oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen wird  
oder
- Asylbewerberleistungen bezogen werden  
oder  
bei geringem Einkommen;  
die Grenze der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII  
ist hier der Bewertungsmaßstab.

Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind mit Antragstellung verpflichtet, den Bedarf durch geeignete Belege und Nachweise der finanziellen Verhältnisse zu belegen.

- VII. Die Verpflegungskosten sind von den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten zu tragen. Mögliche Unterstützungsleistungen, zum Beispiel Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sind von den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten eigenständig zu beantragen und werden nicht vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

### **§ 11**

#### **Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- I. Die Betreuungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 01. des Monats an die im Anmeldeverfahren/im Antragsformular genannte zuständige Stelle: Stadt Reinfeld (Holstein) zu zahlen. Fällt der 01. auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der nächste Werktag. Die Summe wird durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates vom Konto des Auftraggebers eingezogen, das SEPA-Lastschriftmandat ist als Vertragsgrundlage zwingend vorzulegen.
- II. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

### **§ 12**

#### **Zahlungspflichtiger**

- I. Zur Zahlung des Beitrags ist der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet; mehrere Sorgeberechtigte oder Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- II. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des einzelnen Kindes.

**§ 13****Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**§ 14****Datenverarbeitung**

Die Stadt Reinfeld (Holstein) ist berechtigt, die für die Durchführung der Offenen Ganztagschule (OGS) erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne und auf rechtlicher Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), den §§ 6 Abs. 5 und § 30 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

Darüber hinaus werden weitergehende personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, die zur Durchführung der OGS notwendig sind, ebenfalls gespeichert und verarbeitet. Es handelt sich um folgende Daten:

- Die Bankverbindung der Eltern, Erziehungsberechtigten, Kontoinhaber/-in
- Informationen zur Medikamenteneinnahme und zu Krankheiten / Allergien, die in der Arbeit der OGS zu beachten sind.

**§ 15****In-Kraft-Treten**

- I. Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 19.03.2026

Stadt Reinfeld (Holstein)  
- Der Bürgermeister –

gez. Roald Wramp